

§ 19

Jugendhaft

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt durch unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Anwendung zweckmäßiger Ordnungsbestimmungen und sinnvoller Maßnahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, deren Durchsetzung auf ein diszipliniertes Verhalten der Jugendlichen gerichtet ist.

1. § 19 regelt die **inhaltliche Gestaltung der Jugendhaft**,

deren Anwendung nach den im § 74 StGB enthaltenen Bestimmungen erfolgt, die Ziel und Inhalt dieser Strafe mit Freiheitsentzug erfassen.

Sie wird angewandt, wenn weniger schwerwiegende Straftaten begangen wurden und ihre Anwendung gesetzlich zulässig ist. Dies ist nach dem StGB bei Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214), Rowdytum (§ 215 und § 216 Abs. 3), Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr (§ 217 a) der Fall. Eine Anwendung ist außerdem bis zu zwei Wochen möglich, wenn sich ein Jugendlicher der ihm gemäß § 70 StGB auferlegten Pflichten böswillig entzieht (vgl. § 70 Abs. 4 StGB) und durch ein Gericht eine dementsprechende Entscheidung getroffen wird. In diesem Fall ist die Jugendhaft jedoch keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer bestimmten Straftat, sondern die rechtliche Folge einer böswilligen, d. h. selbstverschuldeten Nichteinhaltung der gesetzlich auferlegten Pflichten (vgl. Strafrecht der DDR — Lehrkommentar, Staatsverlag der DDR, Berlin 1969, S. 257).

2. Im Rahmen der unverzüglichen und nachhaltigen Disziplinierung geht es bei der Anwendung der Jugendhaft zugleich darum, „einer weiteren Fehlentwicklung nachhaltig entgegenzuwirken“ (vgl. § 74 StGB Abs. 1). Dies geschieht durch die zu treffenden Maßnahmen, die darauf abzielen, die als unmittelbare Folgen der Straftat erfolgte Verurteilung zu Jugendhaft auch unverzüglich spürbar und nachdrücklich wirksam zu machen. Dabei hat ein unverzüglicher Einsatz der Jugendlichen zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit bei gleichzeitiger Durchsetzung zweckmäßi-